



© iStockphoto.com / webreaktive/diaMicro, fotolia.de



Niederlassungsberatung

Bewerbungsleitfaden (für bereits Zugelassene)*

*Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen überwiegend die männliche Form verwendet, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist



Niederlassungsberater	Beratungsgebiete:	Kontaktdaten	anfallende Kosten
Andreas Bäcker	Stadt Düsseldorf Stadt Duisburg Stadt Essen Kreis Kleve Stadt Krefeld Kreis Mettmann Stadt Mönchengladbach Stadt Mülheim Rhein Kreis Neuss Stadt Oberhausen Stadt Remscheid Stadt Solingen Kreis Wesel Stadt Wuppertal Kreis Viersen	Tel.: 0211 5970 – 8516 Fax: 0211 5970 – 9981 E-Mail: Niederlassungsberatung.KV24@kvno.de	keine
Britta Matuschek		Tel.: 0211 5970 – 8517 Fax: 0211 5970 – 9981 E-Mail: Niederlassungsberatung.KV24@kvno.de	keine
Katja Wellner		Tel.: 0211 5970 – 8794 Fax: 0211 5970 – 9981 E-Mail: Niederlassungsberatung.KV24@kvno.de	Keine
Alexander Konrad	Stadt Aachen Stadt Köln Kreis Aachen Stadt Leverkusen Stadt Bonn Oberbergischer Kreis Kreis Düren Rheinisch-Bergischer Kreis Kreis Euskirchen Rhein-Erft-Kreis Kreis Heinsberg Rhein-Sieg-Kreis	Tel.: 0221 6673 – 6529 Fax: 0221 6673 – 6540 E-Mail: Niederlassungsberatung.KV27@kvno.de	keine
Oliver Pellarin		Tel.: 0221 6673 – 6539 Fax: 0221 6673 – 6540 E-Mail: Niederlassungsberatung.KV27@kvno.de	keine
Dirk Jonas		Tel.: 0221 6673 – 6505 Fax: 0221 6673 – 6540 E-Mail: Niederlassungsberatung.KV27@kvno.de	keine





Inhalt

1 Übernahmemöglichkeiten für Ärzte und Psychotherapeuten mit Zulassungsstatus 3

1.1 Übernahme bei vollem Versorgungsauftrag 3

1.2 Übernahme bei einem drei viertel oder hälftigem Versorgungsauftrag..... 3

2 Übernahmeoption Anstellung und ihre Besonderheiten..... 3

2.1 Steuerliche Besonderheiten 4

2.2 Honorarspezifische Besonderheiten 4

2.3 Besonderheiten der gesetzlichen Bedarfsplanung..... 4

2.4 Die Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung 4

2.5 Zweigpraxisgenehmigung 5

2.5.1 Zweigpraxis bei Standortübernahme 5

2.5.2 Zweigpraxis bei planungsbereichsübergreifender Tätigkeit 5

3 Ausschreibungsverfahren..... 5

3.1 Formale Voraussetzungen und Bewerberauswahl 5

3.2 Auswahlkriterien 6

3.3 Warteliste 6

3.4 Gebühren..... 6

3.5 Rücknahme der Bewerbung 6

4 Genehmigungspflichtige Leistungen 7

5 KV Börse 7

6 Checkliste: Anstellung 7

7 Checkliste: Verzicht und Folgezulassung 7

8 Anträge, Muster und Downloadcenter 8





1 Übernahmemöglichkeiten für Ärzte und Psychotherapeuten mit Zulassungsstatus

Ein Vertragsarzt bzw. Vertragstherapeut kann maximal einen vollen Versorgungsauftrag innehaben, zwei hälftige Versorgungsaufträge unterschiedlicher Fachrichtungen wahrnehmen oder weitere Versorgungsaufträge mittels angestellter Ärzte betreiben.

Grundvoraussetzung für alle im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen vorgestellten Möglichkeiten zu einer Vertragsarzt- bzw. Vertragstherapeutensitzübernahme (für Ärzte oder Psychotherapeuten mit vorhandenem Versorgungsauftrag), ist ein identisches Fachgebiet des nachfolgenden Arztes oder Therapeuten.

1.1 Übernahme bei vollem Versorgungsauftrag

Plant ein bereits niedergelassener Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut einen ausgeschriebenen Vertragsarzt- bzw. Vertragstherapeutensitz zu übernehmen, muss er (zumindest) auf einen Teil seiner bisherigen vollen vertragsärztlichen bzw. vertragstherapeutischen Zulassung verzichten. Der Umfang, in dem ein Verzicht ausgesprochen werden muss, hängt u.a. davon ab, ob der Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut einen vollen, drei viertel bzw. hälftigen Versorgungsauftrag innehat.

1.2 Übernahme bei einem drei viertel oder hälftigem Versorgungsauftrag

Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, die einen hälftigen Versorgungsauftrag bereits innehaben, können in der Regel ohne die Notwendigkeit eines Verzichts auf den bisherigen hälftigen Versorgungsauftrag einen weiteren hälftigen oder viertel Versorgungsauftrag übernehmen. Die Ausschreibung viertel, hälftiger oder drei viertel Versorgungsaufträge wird auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, unter www.kvno.de, amtliche Bekanntmachungen (<https://www.kvno.de/35amtbekannt/10ausschreibungen/index.html>) gesondert erwähnt.

Ein Arzt oder Therapeut kann zwar keine viertel Zulassung innehaben, jedoch kann auf eine viertel Zulassung verzichtet werden.

Wichtig ist, dass immer mind. eine hälftige Zulassung nach einem solchen Verzicht bestehen bleibt.

Somit kann die Übernahme eines viertel Versorgungsauftrages nur dazu dienen einen bestehenden hälftigen oder drei viertel Versorgungsauftrag durch Übernahme dieses viertel Kassensitzes zu einer drei viertel oder vollen Zulassung aufzustocken.

Gleichsam kann ein solcher viertel Versorgungsauftrag auch von bereits hälftig, drei viertel oder voll zugelassenen Ärzten in Form eines angestellten Kassensitzes übernommen werden.

2 Übernahmeoption Anstellung und ihre Besonderheiten

Für den Fall, dass auf eine weitere Zulassung nicht verzichtet wurde und stattdessen ein anzustellender Arzt oder Psychotherapeut den ausgeschriebenen Vertragsarzt- bzw. Vertragstherapeutensitz (im Auftrag eines zugelassenen Vertragsarztes bzw. Psychotherapeuten, des Bewerbers) bewirtschaften soll, sind einige Besonderheiten zu beachten.



2.1 Steuerliche Besonderheiten

Die Beschäftigung von Ärzten und Therapeuten bedarf in der Regel der Beachtung einiger steuerlicher Grundlagen. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen das Anstellungskonstrukt zu Beginn einer fundierten Aufklärung und Beratung durch einen Fachanwalt und/oder Steuerberater zu unterziehen.

2.2 Honorarspezifische Besonderheiten

Sind der Bewerber und der anzustellende Arzt zukünftig an der gleichen Adresse tätig, hat das zur Konsequenz, dass diese Art der gemeinsamen Berufsausübung, genauso wie das Konstrukt der Berufsausübungsgemeinschaft, finanziell gefördert wird. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass je Praxisstandort mindestens zwei Ärzte fachgleicher Profession im Sinne der Bedarfsplanung tätig sind. Ist diese Bedingung erfüllt, erfährt das Modell der Anstellung die gleichen monetären Vorzüge, wie das Modell der gesellschaftsvertraglich fundierten Berufsausübungsgemeinschaft: eine pauschale finanzielle Förderung in Höhe von 10 Prozent des RLV-Volumens.

Für Psychotherapeuten trifft diese honorarspezifische Besonderheit nicht zu.

2.3 Besonderheiten der gesetzlichen Bedarfsplanung

Plant der Bewerber seinen anzustellenden Arzt oder Psychotherapeut nicht in den Räumlichkeiten bzw. an der ursprünglichen Adresse der ausgeschriebenen Praxis einzusetzen, sondern möchte er den ausgeschriebenen Vertragsarzt- bzw. Vertragstherapeutensitz und den damit verbundenen Patientenstamm (z.B. aus Wirtschaftlichkeitsgründen oder Motiven der gemeinsamen Berufsausübung) in die bereits bestehenden oder in andere Räumlichkeiten verlegen, bedarf es grundsätzlich einer indirekten Sitzverlegung. Diese beantragt man durch Auswählen des Punktes „Anstellungsort“ im Antrag auf Anstellung (zeitnah einreichen!) und der Zustimmung des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss gibt dem Vorhaben wiederum nur statt, wenn Gründe der Versorgung nicht entgegenstehen. Eine Verlegung des Versorgungsauftrages ist grundsätzlich nur planungsbereichsintern möglich. Als Planungsbereiche gelten die jeweils festgelegten Territorien im Sinne der Bedarfsplanung.

2.4 Die Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung

Die Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung regeln den zeitlichen Arbeitsumfang für die Beschäftigung eines angestellten Arztes oder Psychotherapeuten, also ab welcher Wochenarbeitszeit ein Vertragsarzt- bzw. Vertragstherapeutensitz, der mit einem Angestellten bewirtschaftet wird, als zeitlich und budgetrelevant ausgeschöpft gilt. Die Anrechnungsfaktoren sehen ab einer Wochenarbeitszeit von 31 Stunden vor, dass ein Vertragsarztsitz voll bewirtschaftet wird und aus monetärer Sicht ein volles Regelleistungsvolumen resultiert, solange der entsprechende Patientenstamm auf Dauer gehalten wird. Ist geplant, mehrere Angestellte mit der Bewirtschaftung des ausgeschriebenen Vertragsarzt- bzw. Vertragstherapeutensitzes zu beschäftigen, steht diesem grundsätzlich nichts entgegen. Ein Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut darf unabhängig vom Umfang seines eigenen Zulassungstatus bis zu drei vollzeitbeschäftigte Angestellte beschäftigen; weitere im entsprechenden Teilzeitumfang.

2.5 Zweigpraxisgenehmigung

2.5.1 Zweigpraxis bei Standortübernahme

Plant der Bewerber die Praxis des ausschreibenden Kollegen mittels eines anzustellenden Arztes oder Psychotherapeuten an Ort und Stelle fortzuführen, ist eine Zweigpraxisgenehmigung der KV Nordrhein notwendig, da der bereits zugelassene Bewerber dann mittelbar (in der Arbeitgeberfunktion) einen weiteren Versorgungsauftrag an einem weiteren Ort sicherstellt bzw. wahrnimmt. Die Genehmigung einer Zweigpraxis hängt wiederum von weiteren Vorgaben ab, die einer Prüfung seitens der KV Nordrhein bedürfen. Die Zweigpraxisgenehmigung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn sich die Versorgungssituation am Ort der Zweigpraxis verbessert und sich die Versorgungssituation am Ort der Hauptpraxis nicht verschlechtert (kumulative Bedingung). Ungemein wichtig ist also im Rahmen einer geplanten Anstellung durch einen vorangegangenen Verzicht, dass der Betrieb einer Zweigpraxis zeit- bzw. planungsgerecht (vor der Verzichtserklärung) beantragt wird.

2.5.2 Zweigpraxis bei planungsbereichsübergreifender Tätigkeit

Plant der Bewerber die ausgeschriebene Praxis planungsbereichsübergreifend neben seiner Hauptpraxis (im anderen Planungsbereich) mittels eines anzustellenden Kollegen zu betreiben, stellt das Zweigpraxismodell die einzige Möglichkeit der Bewirtschaftung des ausgeschriebenen Vertragsarzt- bzw. Vertragspsychotherapeutenplatzes durch einen Angestellten dar und bedarf ebenfalls einer Zweigpraxisgenehmigung, die an weitere zulassungsrechtliche Bedingungen geknüpft ist. Eine planungsbereichsübergreifende Verlegung eines Vertragsarztplatzes (z.B. eines Facharztes für Gynäkologie vom Kreis Viersen in die Stadt Mönchengladbach) ist somit ausgeschlossen.

3 Ausschreibungsverfahren

3.1 Formale Voraussetzungen und Bewerberauswahl

Bewerber sollten vor dem Hintergrund von arbeitsvertraglichen Verhandlungen mit ihrem anzustellenden Arzt beachten, dass eine Anstellung obligatorisch nur zum jeweiligen Quartalsbeginn erfolgen kann.

Gehen im Rahmen des amtlichen Ausschreibungsverfahrens mehrere Bewerbungen ein und reichen die Bewerber (im zweiten Schritt) die zugesandten Anträge und die weiteren Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der KV Nordrhein ein, sieht der Gesetzgeber vor, dass der Zulassungsausschuss eine Auswahl- und Ermessensentscheidung zu treffen hat. Der Gesetzgeber sieht konkret vor, dass sich die Entscheidungsfindung des Zulassungsausschusses an den gesetzlich fixierten Kriterien zu orientieren hat. Die im Gesetz aufgezählten Auswahlkriterien unterliegen untereinander jedoch keiner differenzierten Gewichtung.

Nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist informiert die KV Nordrhein den ausschreibenden Arzt bzw. Psychotherapeuten über seine Bewerber und bittet ihn, Kontakt aufzunehmen. Sollte keine Kontaktaufnahme zustande kommen, ist die Rücksprache mit der Niederlassungsberatung zu empfehlen.

3.2 Auswahlkriterien

Der Gesetzgeber sieht zur Auswahl- und Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses vor, dass er sich dabei an den folgenden Kriterien zu orientieren hat:

- die berufliche Eignung
- das Approbationsalter
- die Dauer der ärztlichen Tätigkeit
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet
- eine familiäre Beziehung des Bewerbers zum ausschreibenden Vertragsarzt (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind)
- eine bisherige gemeinschaftliche Berufsausübung zwischen Bewerber und ausschreibenden Vertragsarzt
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung
- die Bereitschaft des Bewerbers insbesondere, im Rahmen der Ausschreibung definierte Versorgungsbedürfnisse zu erfüllen
- Eintrag in der Warteliste

3.3 Warteliste

Weiteren Einfluss hat auch das Datum der Eintragung in die gesetzliche Warteliste. Sollte der anzustellende Arzt oder Psychotherapeut noch nicht auf der Warteliste der KV Nordrhein stehen, empfehlen wir den Antrag auf Eintragung. Voraussetzung zur Eintragung in die gesetzliche Warteliste der KV Nordrhein ist die Eintragung in ein Arztregister. Falls der anzustellende Kollege in das Arztregister der KV Nordrhein eingetragen ist, ist ein beizulegender Arztregisterauszug nicht notwendig. Ist der Anzustellende jedoch bei einer anderen der bundesweit 16 Kassenärztlichen Vereinigungen in das Arztregister eingetragen, ist dem Antrag auf Eintragung in die Warteliste auch ein Arztregisterauszug der registerführenden Kassenärztlichen Vereinigung beizulegen.

3.4 Gebühren

Zu beachten ist ferner, dass bei Antragstellung und bestandskräftiger Zulassung Verfahrensgebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen (siehe Antrag auf Zulassung o. Anstellung bzw. auf Anfrage).

3.5 Rücknahme der Bewerbung

Plant ein Bewerber z.B. aufgrund kollegialer Gespräche mit dem ausschreibenden Kollegen bzw. aus seinem eigenen Willen heraus von seiner Bewerbung Abstand zu nehmen, sollte dem Zulassungsausschuss die Bewerbungsrücknahme unbedingt schriftlich oder alternativ formlos unter Angabe der Chiffre-Nummer angezeigt werden (Fax ist genügend – Unterschrift jedoch zwingend erforderlich). Nicht schriftlich angezeigte, aber kollegial zugesagte Bewerbungsrücknahmen sind nicht wirksam und können schlimmstenfalls zur Folge haben, dass sich der Verfahrensablauf erheblich verlängert. Demzufolge sollte ein Bewerber den Wunsch der Bewerbungsrücknahme unbedingt schriftlich erklären!



4 Genehmigungspflichtige Leistungen

Oft ist die Legitimation zur Abrechnung medizinischer Leistungen (Gebührenordnungsziffern/ EBM) an bestimmte ärztliche oder psychotherapeutische Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse geknüpft (z.B. Akupunktur). Die sog. „genehmigungspflichtigen Leistungen“, zu denen z.B. auch medizinische Standardmethoden wie die Einzeltherapie oder Gruppentherapie, die Ultraschalluntersuchung oder die psychosomatische Grundversorgung zählen, bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigungen werden personen- und/ oder standortbezogen durch die KV Nordrhein erteilt. Damit also bestimmte Leistungen zum Zeitpunkt des geplanten Tätigkeitsbeginns abrechnungsfähig sind, sollte frühzeitig Kontakt zu den zuständigen Kollegen aus der Qualitätssicherung der KV Nordrhein aufgenommen werden. Wir empfehlen, gleichzeitig mit dem Antrag auf vertragsärztlicher Tätigkeit auch die entsprechenden Anträge für die genehmigungspflichtigen Leistungen zu stellen.

5 KV Börse

Auf der Internetpräsenz www.kvboerse.de können niederlassungswillige bzw. abgabewillige Ärzte und Psychotherapeuten i. d. R. ein kostenloses Inserat schalten, nach Praxen suchen und verschiedene Filtermöglichkeiten nutzen. Auf Wunsch können bestimmte Angaben auch anonymisiert werden. Schauen Sie doch einmal vorbei und nutzen die neuen Möglichkeiten der Kontaktvermittlung.

6 Checkliste: Anstellung

1. Einhaltung der Fristen (siehe Anschreiben; je nach Beschäftigungsbeginn flexibel realisierbar in Absprache mit der Niederlassungsberatung)
2. Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines angestellten Arztes (Vordruck anbei)
3. Anstellungsvertrag (Muster auf Anfrage)
4. Ggf. Antrag auf Genehmigung einer Zweigpraxis gestellt?
5. Auszug aus dem Arztregister (Nur, falls die KVNo nicht die registerführende Stelle ist)
6. Führungszeugnis der Belegart „O“ (nicht älter als 3 Monate)
7. Ausführlicher (tabellarischer), unterschriebener Lebenslauf (Nur, falls nicht aktuell vertragsärztlich tätig)
8. Kündigungsbestätigung des anzustellenden Arztes (falls arbeitsvertraglich gebunden)
9. Zulassungsrechtliche Beendigung der gekündigten Anstellung (ggf. durch abweichende Kammer/ KV) erfolgt?
10. Genehmigungspflichtige Leistungen beantragt?
11. Gebühren entrichtet?

7 Checkliste: Verzicht und Folgezulassung

1. Einhaltung der Fristen (auf Anfrage und in Absprache mit der Niederlassungsberatung bzw. dem Zulassungsausschuss)
2. Verzichtserklärung vorbehaltlich der Folgezulassung (bei Verzicht auf den bisherigen Versorgungsauftrag, auf Anfrage)
3. Antrag auf Zulassung (auf Anfrage)
4. Führungszeugnis der Belegart „O“ (nicht älter als 3 Monate)
5. Zulassungsrechtliche Umsetzung des Verzichts (ggf. durch abweichende Kammer/ KV) erfolgt?
6. Ggf. Antrag auf Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft (bei Verzicht, Neuzulassung und Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft, auf Anfrage)
7. Ggf. Gesellschaftsvertrag (bei Verzicht und Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft, Muster auf Anfrage)
8. Ggf. Antrag auf Genehmigung einer Zweigpraxis gestellt?
9. Ggf. Antrag auf Ausschreibung gestellt?
10. Genehmigungspflichtige Leistungen beantragt?
11. Gebühren entrichtet?





8 Anträge, Muster und Downloadcenter

Alle notwendigen Unterlagen zur Umsetzung Ihres Vorhabens erhalten Sie grundsätzlich bereits mit dem Erhalt der Bewerbungsbestätigung, aber auch auf Anfrage in der Niederlassungsberatung (z.B. Musterverträge). Viele Dokumente stehen auch im Internet für Sie bereit: <http://www.kvno.de/zulassung>.

Haben Sie Fragen?
Bitte sprechen Sie die Niederlassungsberater an!

